

Beteiligungszeitraum: 06.03. bis 07.04.2017

I Stellungnahmen der Behörden, hier: der Landesplanungsbehörde

II.1	Landesplanungsbehörde Schleswig-Holstein (Staatskanzlei, StK 323, Frau Leihbauer) – 27.04.2017	Empfehlung
	<p>Stellungnahme zur FNP-Änderung und zum B-Plan</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 8LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum / (alt) (Fortschreibung 1998).</p> <p>Die Gemeinde Barsbüttel ist Stadtrandkern II. Ordnung und bildet mit dem unmittelbar an Hamburg angrenzenden Ortsteil Barsbüttel einen besonderen Siedlungsraum, auf den sich die weitere bauliche Entwicklung vorrangig konzentrieren soll (Ziff. 5.6.3 regionalplan I). das Plangebiet liegt innerhalb des besonderen Siedlungsraums.</p> <p>Es wird bestätigt, dass gegen die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Barsbüttel keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen. Auf die Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 03.04.2017 weise ich in.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten, Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Im Hinblick auf den im § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung ist die Gemeinde gefordert, gem. § 1a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und Ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen. Die Begründung zum Bauleitplan ist daher regelmäßig um entsprechende Ausführungen zu ergänzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt.</p> <p>Der kompakte Siedlungskörper der Gemeinde sowie die kleinteilige und stark fragmentierte Eigentümerstruktur erschwert die Entwicklung innerörtlicher Flächen für öffentliche Einrichtungen. Die Gemeinde kann nur unzureichend auf Flächen geeigneter Größe für eine bedarfsgerechte Einrichtung von Kinderbetreuungsplätzen zurückgreifen. Bereits im Jahr 2015 wurde der Bau einer neuen KiTa im Innenbereich angestrebt. Dieses Vorhaben wurde im laufenden Bauleitplanverfahren jedoch aufgrund mangelnder Flächen für das Außengelände der KiTa eingestellt. Auf den Flächen einer bestehenden KiTa im nördlichen Siedlungsbereich des Kernortes konnte die Gemeinde im Jahr 2016 noch die Einrichtung einer zusätzlichen Kinderbetreuungsgruppe realisieren (Naturkindergarten). Weitere Erweiterungsmöglichkeiten oder gar Neubaumöglichkeiten bestehen für die Gemeinde mittelfristig nicht.</p>

II Stellungnahmen der Behörden, hier: des Kreises und der angeschlossenen Behörden		
II.1	Kreis Stormarn, Fachdienst Planung und Verkehr (Herr Kuhlwein) – 03.04.2017	
	Empfehlung	
	<p>Stellungnahme zum B-Plan</p> <p>Es wird geraten, eine Grundfläche (GR) oder eine Grundflächenzahl (GRZ) festzusetzen, um die Mindestanforderungen zur Festsetzungen des „Maßes der baulichen Nutzung“ im Sinne des § 16 (3) BauNVO zu gewährleisten. Andernfalls handelt es sich ggf. um einen „einfachen Bebauungsplan“ gem. § 30 (3) BauGB.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt.</p> <p>Für die Gemeinbedarfsfläche wird das Maß der baulichen Nutzung in Form einer GRZ von 0,6 festgesetzt.</p>
	<p>Stellungnahme zum FNP-Änderung</p> <p>Grundsätzlich kann nachvollzogen werden, dass die Gemeinde einen Standort für eine neue Kindertagesstätte benötigt.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass hier jedoch bisher unbebaute Außenbereichsflächen in Anspruch genommen werden sollen, die zudem derzeit noch im Landschaftsschutzgebiet liegen, wäre in der Begründung darzulegen, dass keine geeigneten Grundstücke im Innenbereich zur Verfügung stehen (Innenentwicklung vor Außenentwicklung). Außerdem sollten auch alternative Standorte im Außenbereich betrachtet und gegeneinander abgewogen werden; ein inhaltlicher Verweis auf das parallel laufende Neu-Aufstellungsverfahren des FNP wäre geboten. Aus der Begründung geht nicht hervor, weshalb ausgerechnet dieses Grundstück gewählt wurde.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt.</p> <p>Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird in der Begründung auf alternative Möglichkeiten der Planung eingegangen. Bereits im Vorfeld der Planungen gab es alternative Überlegungen, welche allerdings nicht umgesetzt werden konnten. Auf die Alternativenprüfung wird im Rahmen der Begründung eingegangen.</p>
II.2	Kreis Stormarn, Fachdienst Naturschutz (Frau Dannebeck) – 03.04.2017	
	Empfehlung	
	<p>Stellungnahme zum B-Plan</p> <p>Zu der vorliegenden Planung kann zum jetzigen Planungsstand nur eine überschlägige und vorläufige Stellungnahme abgegeben werden, weil die in Rede stehenden Flächen noch dem Landschaftsschutz unterliegen und die Unterlagen unvollständig sind. Die Herausnahme aus dem Landschaftsschutz hat die Gemeinde beantragt. Das dafür erforderliche Beteiligungsverfahren der TÖB wurde eingeleitet. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind zunächst keine unüberwindbaren Hindernisse erkennbar, so dass vorläufig keine Bedenken erhoben werden. Die vorliegende Kurzerläuterung sollte zu einer belastbaren Begrün-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt.</p> <p>Die vorgelegte Kurzerläuterung dient zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung lediglich einer ersten Planungsinformation. Im weiteren Bauleitplanverfahren werden eine vollständige Begründung sowie notwendige fachplanerische Gutachten erstellt.</p> <p>Diese werden dem Stellungnahmegeber im Zuge der formellen Beteiligung nach § 4(2) BauGB zugeleitet.</p>

II.2	Kreis Stormarn, Fachdienst Naturschutz (Frau Dannebeck) – 03.04.2017	Empfehlung
	dung konkretisiert werden. Einzureichen ist außerdem der Umweltbericht gem. Anlage 1 BauGB mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und artenschutzrechtlicher Betrachtung. Nach Prüfung dieser Unterlagen kann eine Stellungnahme abgegeben werden.	
	Stellungnahme zum FNP-Änderung Zu der vorliegenden Planung kann zum jetzigen Planungsstand nur eine überschlägige und vorläufige Stellungnahme abgegeben werden, weil die in Rede stehenden Flächen noch dem Landschaftsschutz unterliegen und die Unterlagen unvollständig sind. Die Herausnahme aus dem Landschaftsschutz hat die Gemeinde beantragt. Das dafür erforderliche Beteiligungsverfahren der TÖB wurde eingeleitet. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind zunächst keine unüberwindbaren Hindernisse erkennbar, so dass vorläufig keine Bedenken erhoben werden. Die vorliegende Kurzerläuterung sollte zu einer belastbaren Begründung konkretisiert werden. Einzureichen ist außerdem der Umweltbericht gem. Anlage 1 BauGB mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und artenschutzrechtlicher Betrachtung. Nach Prüfung dieser Unterlagen kann eine Stellungnahme abgegeben werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. Die vorgelegte Kurzerläuterung dient zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung lediglich einer ersten Planungsinformation. Im weiteren Bauleitplanverfahren werden eine vollständige Begründung sowie notwendige fachplanerische Gutachten erstellt. Diese werden dem Stellungnahmegeber im Zuge der formellen Beteiligung nach § 4(2) BauGB zugeleitet. Der Umweltbericht mit Eingriff- / Ausgleichsbilanz und artenschutzrechtlicher Betrachtung wird integraler Bestandteil der Begründung zur FNP-Änderung.
II.3	Kreis Stormarn, Fachdienst Bauaufsicht (Frau Süpke-Schäfer) – 03.04.2017	Empfehlung
	Stellungnahme zum B-Plan Der Löschwasserbedarf ist gem. der „Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung“ durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wird dem Vorhabenträger weitergeleitet.
II.4	Kreis Stormarn, Fachdienst Gesundheit (Herr Ullrich-Stegemann, Gemeinde Barsbüttel) – 03.04.2017	Empfehlung
	Stellungnahme zur FNP-Änderung Bei der Planung des Kindergartens sollten die Lärmimmissionen, ausgehend von der nahe liegenden Autobahn und Ortsumgehung untersucht werden und ggf. Schutzmaßnahmen festgesetzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. Im Vorfeld der Planungen ist bereits eine Machbarkeitsstudie in Bezug auf die Lärmimmissionen erfolgt. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens werden Gutachten sowohl zum

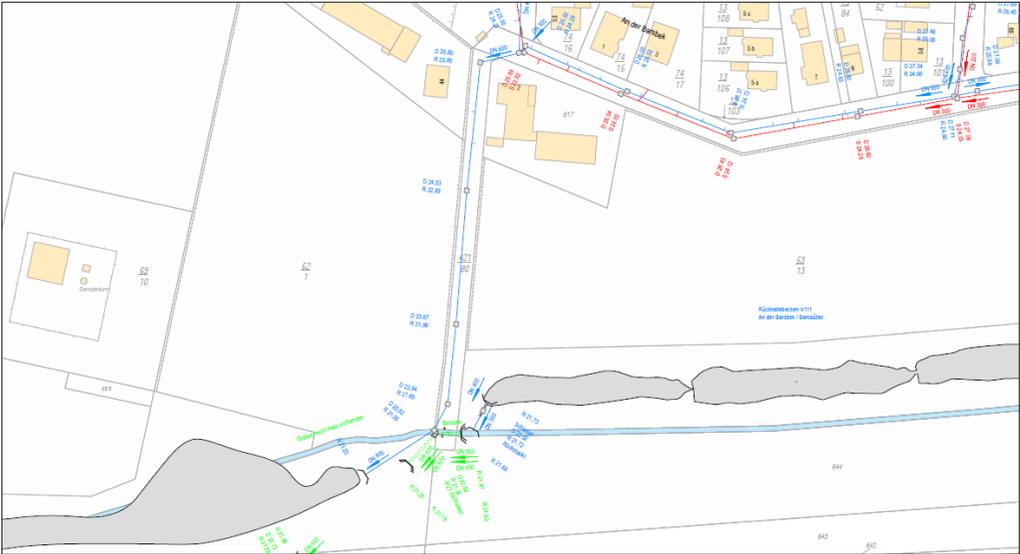
II.4	Kreis Stormarn, Fachdienst Gesundheit (Herr Ullrich-Stegemann, Gemeinde Barsbüttel) – 03.04.2017	Empfehlung
	Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich wahrscheinlich auch hohe Abgasimmissionen vorhanden sind, denen die Kinder besonders beim Spielen im Außenbereich ausgesetzt sind. Dies sollte in der Abwägung des Standortes mit berücksichtigt werden.	Lärmschutz als auch zu möglichen Abgas- bzw. Geruchsmissionen erarbeitet. Deren Ergebnisse werden in entsprechende textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan münden.

III Stellungnahmen der sonstigen Träger öffentlicher Belange	
III.1	<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (Frau Orłowski, Obere Denkmalschutzbehörde) – 06.03.2017</p> <p>Stellungnahme zur FNP-Änderung und zum B-Plan Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>
	<p>Empfehlung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wird in Planzeichnung und Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen und dem Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
III.2	<p>BUND (Frau Bertram, Kreisgruppe Stormarn) – 10.04.2017</p> <p>Stellungnahme zur FNP-Änderung und zum B-Plan BUND und NABU bedanken sich für die Zusendung der Unterlagen, auch für das erläuternde Telefonat mit einem Ihrer Mitarbeiter und bitten um Entschuldigung für die verspätete Zusendung unserer Stellungnahme. Wir sind bei unserer ablehnenden Haltung zu der Planung der Kindertagesstätte „An der Barsbek“ geblieben. Allerdings ist der nördliche „Park“ in der Tat keine Alternative, da es sich um einen in der Sanierung befindlichen Altlastenhügel, also eine Deponie handelt. Das Plangebiet „An der Barsbek“ hat mehrere nachteilige Folgen für Mensch und Natur: Für Kinder einer Kita (0-3 und 3-6 Jahren) ist es zu ablegen vom Wohnort der Eltern, es</p>
	<p>Empfehlung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die KiTa soll vorzugsweise im Einzugsgebiet südlich der Hauptstraße den Betreuungsbedarf befriedigen. Aufgrund dessen wird die Lage südlich des weitläufigen Wohngebietes durchaus als angemessen bewertet. Darüber hinaus besteht für die Gemeinde unter anderem aufgrund der kleinteiligen Eigentümerstruktur in diesem Ortsteil nur</p>

III.2	BUND (Frau Bertram, Kreisgruppe Stormarn) – 10.04.2017	Empfehlung
	<p>ist daher auch in der Umgebung nicht „wohnlich“: ein nüchterner gewerblicher Bau angrenzend zur Straße „an der Barsbek“, dann nördlich Wohngebietsrand und Deponie. Im Süden Umgehungsstraße und Autobahnkreuz. Das bedeutet: Straßenverkehrslärm in einem unverträglichen Maße – wie sich dem Bericht mit Dezibel-Angaben ergibt. Daher ist auch eine Lärmschutzwand geplant, die aber Ort nicht wohnlicher macht. Auch für die Menschen der Umgebung bedeutet die Ackerfläche mit Knicks, das kleine Waldgebiet und das angrenzende Regenrückhaltebecken mit der Barsbek ein schmales Naherholungsgebiet., das durch das Kita-Gebäude, die Zuwegung, die teilweise Knickdurchbrechung aufgeteilt und gestört wird.</p> <p>Nicht unwichtig ist für den Landwirt auch die Größe seines Ackers, damit sich für ihn das Bewirtschaften lohnt. Die kleinräumige Acker- und Feld- oder Wiesenbewirtschaftung im Süden des Ortes sollte auf keinen Fall aufgegeben werden.</p> <p>Wir haben die Alternativenprüfung (Antrag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet) angesehen und bitten um einen weiteren Durchgang. Dass eine Erweiterung des Naturkindergartens wohl nicht in Frage kommt, hat Frau Aenne Maas geprüft. Vielleicht aber ergibt sich eine entsprechende Möglichkeit – in Schulnähe – am Rand des Rähnwischedder (Nr.1, auch als Naturkindergarten mit einem geeigneten, wohnlichen Container. Aus unserer Teilnahme an der Planung von möglichen Wohngebieten am südlichen Rand von Barsbüttel ist uns eine an sich geeignete Möglichkeit westlich am Steinbeker Weg (Nr.2) bekannt: Die Gemeinde könnte in die geplante Wohnbebauung eine Kita einfügen, deren Frei-/Garten-/Spielgelände bis ins Landschaftsschutzgebiet geht. Das Gleiche gilt für Flächen südlich des Nahversorgungszentrums:</p> <p>Auch da kann eine Umplanung der Gemeinde eine Kita einfügen. (Nr.4).</p>	<p>eingeschränkt die Möglichkeit einen bedarfsgerechten Standort zu finden. So wurde beispielsweise eine alternative Planung in der Straße „Callingtonstraße“ mangels ausreichender Freiflächen aufgegeben.</p> <p>Im Vorfeld der Planungen ist bereits eine Machbarkeitsstudie in Bezug auf die Lärmimmissionen erfolgt. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens werden Gutachten sowohl zum Lärmschutz als auch zu möglichen Abgasimmissionen erarbeitet. Deren Ergebnisse werden in entsprechende textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan münden.</p> <p>Die strategische Ausrichtung der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen südlich des Kernortes liegt alleine bei den jeweiligen Grundstückseigentümern.</p> <p>Der Antrag zur Entlassung aus dem LSG wurde beim Kreis Stormarn eingereicht.</p> <p>Für eine qualitätvolle und langfristige Kinderbetreuung ist der Bau einer neuen Kindertagesstätte mit entsprechender Raumausstattung, und Infrastrukturangebot notwendig. Diese Entwicklung ist auf den bestehenden, zur Verfügung stehenden Flächen der Gemeinde nicht möglich.</p>
III.3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Jöster, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel K4) – 10.03.2017	Empfehlung
	<p>Stellungnahme zur FNP-Änderung und zum B-Plan</p> <p>Bitte beachten: die bislang im Referat K4 – und davor von der WBV Nord - wahrgenommenen Aufgaben als Träger öffentlicher Belange werden ab dem 01.April 2014 durch das Referat Infra I 3 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In zukünftigen Bauleitplanverfahren wird das Referat I 3 des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr beteiligt.</p>

III.3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Jöster, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel K4) – 10.03.2017	Empfehlung
	Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen. Neue Anschrift: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3, Postfach 2963, 53019 Bonn, e-mail: baiudbwtoeb@bundeswehr.org Die mit o.a. Bezug übersandten Unterlagen habe ich zuständigkeitshalber zur abschließenden Bearbeitung weitergeleitet.	
III.4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Frau Jelinek, Kompetenzzentrum Baumanagement, Kiel) – 28.03.2017	Empfehlung
	Stellungnahme zur FNP-Änderung und zum B-Plan Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken gegen die Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 1.55 (Neubau Kindertagesstätte mit maximal einem/zwei Vollgeschossen) bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage. Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist nicht weiter notwendig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da von einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage auszugehen ist, wird das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im weiteren Verfahren nicht beteiligt.
III.5	E-Werk Sachsenwald GmbH (Herr Kröger) – 07.03.2017	Empfehlung
	Stellungnahme zur FNP-Änderung und zum B-Plan Keine Anmerkungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

III.6	GMSH AöR, Geschäftsbereich Landesbau (Herr Bastian, Öffentliches Baurecht) – 08.03.2017	Empfehlung
	Stellungnahme zur FNP-Änderung Die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
III.7	Hamburg Wasser (Herr Schiller) – 07.03.2017	Empfehlung
	Stellungnahme zur FNP-Änderung und zum B-Plan Gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf sowie die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH und Hamburger Stadtentwässerung AöR keine Einwendungen erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Stellungnahme HSE: Grundsätzlich bestehen seitens der Hamburger Stadtentwässerung gegen den B-Planentwurf Nr. 1.55 keine Bedenken. Das Plangebiet liegt im Bereich eines Trennsielsystems, die dort vorhandenen Straßen sind vollständig besielt. <u>Schmutzwasser:</u> Das aus dem Plangebiet anfallende Schmutzwasser kann grundsätzlich über das vorhandene Schmutzwassersiel DN300 in der Straße An der Barsbek werden. <u>Regenwasser:</u> Grundsätzlich bestehen bezüglich des Entwässerungskonzeptes keine Bedenken. Das Grundstück hat eine Belegenheit an dem Regenwassersiel DN600 in der Straße An der Barsbek. Die max. Einleitmenge für das Grundstück ist auf 10 l/s zu begrenzen. Darüber hinausgehende Zuflüsse sind durch geeignete Maßnahmen auf dem Grundstück zurückzuhalten und können nur verzögert in das Sielsystem eingeleitet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. Im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens wird ein Entwässerungskonzept erstellt. Dabei werden Maßnahmen definiert und im Bebauungsplan festgesetzt, welche die entsprechenden Einleitmengen für Regenwasser gewährleisten.
	Stellungnahme HWW: Wir schicken Ihnen Auszüge aus unseren Bestandsplänen. Wie Sie daraus entnehmen können, sind Teilbereiche der gekennzeichneten Fläche von uns berohrt. Für die Richtigkeit unserer Unterlagen können wir keine Gewähr übernehmen. Setzen Sie sich deshalb insbesondere wegen der örtlichen Angabe aller unserer Anlagen - mit unserem zuständigen Netzbetrieb Mitte, Ausschläger Allee 175, Tel: 7888-38222 in Verbindung. Wir bitten Sie, unsere bestehenden Anlagen bei Ihrer Planung zu berücksichtigen, damit kostspielige Lei-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Ein entsprechender Hinweis wird dem Vorhabenträger weitergeleitet.

<p>III.7</p>	<p>Hamburg Wasser (Herr Schiller) – 07.03.2017</p>	<p>Empfehlung</p>																																							
<p>tungsumlegungen vermieden werden. Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass eine Wasserversorgung des im Plan erfassten Gebietes nur möglich ist, wenn wir rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Bebauung einen formlosen Antrag auf Wasserversorgung mit näheren Angaben, aus denen sich der zu erwartende Wasserbedarf ergibt, erhalten. Zudem muss bei der Festlegung evtl. neuer Straßenquerschnitte ausreichender Raum für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.</p>																																									
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 48%;">  <p>Legende</p> <table border="0"> <tr> <td>× Absperschieber</td> <td>○ Auslass, Einlass</td> <td>— Schmutzwasser</td> </tr> <tr> <td>□ Schächte, ohne Kammer</td> <td>● Sonderschächte, DM grösser 3000</td> <td>— Regenwasser</td> </tr> <tr> <td>□ Schächte, mit einer Kammer</td> <td>● Deckel</td> <td>— Mischwasser</td> </tr> <tr> <td>□ Schächte, mit zwei Kammern Typ 1</td> <td>● Flache Schächte</td> <td>— Fremdleitung</td> </tr> <tr> <td>□ Schächte, mit zwei Kammern Typ 2</td> <td>● Luftsacht</td> <td>— Bauprojekt</td> </tr> <tr> <td>□ Schächte, mit 1,2 m Kammer</td> <td>● Schneeschacht</td> <td>— Dienstbarkeit</td> </tr> <tr> <td>⊙ Schächte, mit 1,2 m Kammer</td> <td>● Revisionschächte auf Hausanschlüssen</td> <td>— Schutzrohr</td> </tr> <tr> <td>⊙ Revisionseinrichtungen (zugänglich)</td> <td>● Revisionschächte (überdeckt)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>⊙ Revisionseinrichtungen (überdeckt)</td> <td>● ESP - Einrichtung zum Sammeln u. Fördern</td> <td></td> </tr> <tr> <td>⊙ Trümme</td> <td>● Sickertrümme</td> <td></td> </tr> <tr> <td>⊙ Emissionsschutzanlagen</td> <td></td> <td></td> </tr> </table> </div> <div style="width: 48%;">  <p>Legende</p> <table border="0"> <tr> <td>— Trinkwasserleitung</td> <td>— Kabeltrasse WW</td> <td>■ Bauprojekte</td> </tr> <tr> <td>— Rohwasserleitung</td> <td>— Kabeltrasse BS</td> <td>■ Dienstbarkeit</td> </tr> </table> </div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> <div style="width: 48%;"> <p>HAMBURG WASSER Leitungsbestandsplan Hamburger Stadtentwässerung A&R Billhoner Deich 2, 20539 Hamburg 040-7888-82112/-17,-18 anlageninfo@hamburgwasser.de</p> <p>K 12 Erschließungen und Baurechtsverfahren</p> <p>Maßstab 1:1.000 Datum 06.03.2017</p> <p><small>Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort durch Aufgrabungen zu überprüfen. In einem Abstand von 1 m zur Außenkante der Anlagen ist mit Handschachtung zu arbeiten und der zuständige Netzbezirk ist zu informieren.</small></p> </div> <div style="width: 48%;"> <p>HAMBURG WASSER Leitungsbestandsplan Hamburger Wasserwerke GmbH Billhoner Deich 2, 20539 Hamburg 040-7888-82112/-17,-18 anlageninfo@hamburgwasser.de</p> <p>K 12 Erschließungen und Baurechtsverfahren</p> <p>Maßstab 1:1.000 Datum 07.03.2017</p> <p><small>Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort durch Aufgrabungen zu überprüfen. In einem Abstand von 1 m zur Außenkante der Anlagen ist mit Handschachtung zu arbeiten und der zuständige Netzbezirk ist zu informieren.</small></p> </div> </div>			× Absperschieber	○ Auslass, Einlass	— Schmutzwasser	□ Schächte, ohne Kammer	● Sonderschächte, DM grösser 3000	— Regenwasser	□ Schächte, mit einer Kammer	● Deckel	— Mischwasser	□ Schächte, mit zwei Kammern Typ 1	● Flache Schächte	— Fremdleitung	□ Schächte, mit zwei Kammern Typ 2	● Luftsacht	— Bauprojekt	□ Schächte, mit 1,2 m Kammer	● Schneeschacht	— Dienstbarkeit	⊙ Schächte, mit 1,2 m Kammer	● Revisionschächte auf Hausanschlüssen	— Schutzrohr	⊙ Revisionseinrichtungen (zugänglich)	● Revisionschächte (überdeckt)		⊙ Revisionseinrichtungen (überdeckt)	● ESP - Einrichtung zum Sammeln u. Fördern		⊙ Trümme	● Sickertrümme		⊙ Emissionsschutzanlagen			— Trinkwasserleitung	— Kabeltrasse WW	■ Bauprojekte	— Rohwasserleitung	— Kabeltrasse BS	■ Dienstbarkeit
× Absperschieber	○ Auslass, Einlass	— Schmutzwasser																																							
□ Schächte, ohne Kammer	● Sonderschächte, DM grösser 3000	— Regenwasser																																							
□ Schächte, mit einer Kammer	● Deckel	— Mischwasser																																							
□ Schächte, mit zwei Kammern Typ 1	● Flache Schächte	— Fremdleitung																																							
□ Schächte, mit zwei Kammern Typ 2	● Luftsacht	— Bauprojekt																																							
□ Schächte, mit 1,2 m Kammer	● Schneeschacht	— Dienstbarkeit																																							
⊙ Schächte, mit 1,2 m Kammer	● Revisionschächte auf Hausanschlüssen	— Schutzrohr																																							
⊙ Revisionseinrichtungen (zugänglich)	● Revisionschächte (überdeckt)																																								
⊙ Revisionseinrichtungen (überdeckt)	● ESP - Einrichtung zum Sammeln u. Fördern																																								
⊙ Trümme	● Sickertrümme																																								
⊙ Emissionsschutzanlagen																																									
— Trinkwasserleitung	— Kabeltrasse WW	■ Bauprojekte																																							
— Rohwasserleitung	— Kabeltrasse BS	■ Dienstbarkeit																																							

III.8	IHK Lübeck (Herr Braatz, Standortpolitik) – 31.03.2017	Empfehlung
	Stellungnahme zur FNP-Änderung und zum B-Plan Die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
III.9	Handwerkskammer Lübeck (Frau Henning) – 04.04.2017	Empfehlung
	Stellungnahme zur FNP-Änderung und zum B-Plan Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
III.10	Hamburger Verkehrsbund (Herr Langpap, Bereich Schienenverkehr/Planung) – 28.03.2017	Empfehlung
	Stellungnahme zur FNP-Änderung mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Stellungnahme zum B-Plan mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
III.11	Landessportverband Schleswig-Holstein (Herr Reitmeier) – 05.04.2017	Empfehlung
	Stellungnahme zur FNP-Änderung und zum B-Plan Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Stormarn (KSV Stormarn), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen. Die den LSV SH erreichenden Plaungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände (KSV) bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ihr wird teilweise gefolgt.

III.11	Landessportverband Schleswig-Holstein (Herr Reitmeier) – 05.04.2017	Empfehlung
	<p>meist ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden.</p> <p>Insofern ist die eingeräumte Frist von ca. einem Monat für die Stellungnahme i.d.R. ein sehr kurzer Zeitraum. Bei den uns bisher erreichenden Planungsvorhaben besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache; dem Landessportverband eine Stellungnahme von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und –vereine angemessen einbinden zu können.</p> <p>Wir bitten, diesen Sachverhalt bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Seitens des LSV SH werden gegen den vorbezeichneten Planungsentwurf der Gemeinde Barsbüttel keine Bedenken oder Einwände vorgebracht.</p>	<p>In künftigen Verfahren wird Fallabhängig bewertet, ob eine Verlängerung der gesetzlich geregelten Beteiligungsfrist gewährt wird.</p>
III. 12	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Frau Kaczmarek / Herr Rehfeldt), Untere Forstbehörde) – 13.03.2017	Empfehlung
	<p>Stellungnahme zur FNP-Änderung</p> <p>hinsichtlich der Inhalte der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 1.55, für das vorgenannte Planungsgebiet erforderlich ist, wird seitens der Unteren Forstbehörde, aus forstfachlicher Sicht, wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Der gültige Flächennutzungsplan von 1977 weist für das vorgenannte Planungsgebiet eine „Fläche für Landwirtschaft“ aus. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.55 der Gemeinde Barsbüttel soll auch der Flächennutzungsplan geändert und angepasst werden.</p> <p>Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht hier zukünftig „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit den Zweckbestimmungen zu „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie „Spielanlagen“ vor. Waldflächen sind von der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht unmittelbar betroffen. Forstbehördlicherseits werden zu dieser Flächennutzungsplanänderung aktuell keine weiteren Bedenken erhoben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Stellungnahme zum B-Plan</p> <p>Hinsichtlich der Inhalte des Vorentwurfs des Bebauungsplans Nr. 1.55 „KiTa an der Barsbek“ der Gemeinde Barsbüttel wird seitens der Unteren Forstbehörde, aus forstfachlicher Sicht, wie folgt Stellung genommen:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt.</p>

III. 12	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Frau Kaczmarek / Herr Rehfeldt), Untere Forstbehörde) – 13.03.2017	Empfehlung
	<p>Westlich - außerhalb des Plangeltungsbereiches – auf dem Flurstück 62/1 der Flur 4, Gemeinde und Gemarkung Barsbüttel grenzt Wald gemäß § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Bekanntmachung vom 05.12.2004 (LWaldG), zuletzt geändert am 23.06.2016 (GVOBl. 2016, Nr. 7, S. 184), an. Es handelt sich hierbei um einen Laubwald (Altwald). Zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist es gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen. In der Planzeichnung ist der 30 m Waldabstand zum bestehenden Wald gemäß § 24 LWaldG korrekt dargestellt und entsprechend berücksichtigt. Die zugehörige Ausweisung und Auflistung in der Planzeichenerklärung ist entsprechend nachzuholen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass innerhalb des 30m Waldabstandsstreifens keine baulichen Anlagen, Nebenanlagen, Garagen usw. zulässig sind. Gemäß § 24 Abs. 2 LWaldG ist der Waldabstand nachrichtlich in die Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches aufzunehmen.</p> <p>Seitens der Unteren Forstbehörde werden aktuell keine weiteren Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1.55 der Gemeinde Barsbüttel vorgebracht.</p>	<p>Die Waldabstandsfläche wird in der Planzeichnung als eigene Signatur dargestellt, diese wird dann in der Planzeichenerklärung ergänzt.</p> <p>Im Bebauungsplan wird weiterhin festgesetzt, dass die Errichtung von baulichen Nebenanlagen innerhalb dieser Waldabstandsfläche unzulässig ist.</p>
III.13	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (Herr Strunck, Abteilung 2 – Landesvermessung, Dezernat 22) – 31.03.2017	Empfehlung
	<p>Stellungnahme zur FNP-Änderung</p> <p>Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerGeo SH) Fehlanzeige. Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.</p> <p>Allgemeine Hinweise: Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

III.13	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (Herr Strunck, Abteilung 2 – Landesvermessung, Dezernat 22) – 31.03.2017	Empfehlung
	Stellungnahme zum B-Plan Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerGeo SH) Fehlanzeige. Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar. Allgemeine Hinweise: Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVObI. Schl.-H. S. 128) hingewiesen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
III.14	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (Herr Augustin, Abteilung Landwirtschaftskammer S.-H.) – 22.03.2017	Empfehlung
	Stellungnahme zur FNP-Änderung: zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Stellungnahme zum B-Plan: zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
III.15	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (Frau Eisfelder – 07.04.2017)	Empfehlung
	Stellungnahme zur FNP-Änderung und zum B-Plan Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird: Es wird davon ausgegangen, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Fragestellung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann von den Baulasträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs gefordert werden. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und verkehrsrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Vorfeld der Planungen ist bereits eine Machbarkeitsstudie in Bezug auf die Lärmimmissionen erfolgt. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens werden Gutachten sowohl zum Lärmschutz als auch zu möglichen Abgas- bzw. Geruchsmissionen erarbeitet. Deren Ergebnisse werden in entsprechende textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan münden.

Gemeinde Barsbüttel: Bebauungsplan Nr. 1.55 und 41. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (1) BauGB sowie nach § 4 (1) BauGB

III.16	Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Netzplanung) 04.04.2017	Empfehlung
	Stellungnahme zur FNP-Änderung Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Stellungnahme zum B-Plan Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
III.17	SHNG Netzcenter Ahrensburg (Frau Furck, Netzcenter Ahrensburg) – 23.03.2017	Empfehlung
	Stellungnahme zur FNP-Änderung Gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, in den Planungsbereichen liegen keine unserer Versorgungsleitungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Stellungnahme zum B-Plan Gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, in den Planungsbereichen liegen keine unserer Versorgungsleitungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
III.18	Verbund der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (vero) (Frau Dölle) 06.03.2017	Empfehlung
	Stellungnahme zur FNP-Änderung und zum B-Plan Mit Schreiben vom 02.03.2017 haben Sie uns die Unterlagen bezüglich „Bauleitplanung der Gemeinde Barsbüttel – 41. Änderung Flächennutzungsplan – Bebauungsplan 1.55“ zugesandt. Wir haben hierzu keine Anmerkungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

III.19	Zweckverband Südstormarn (Axel Bartels, Planungsabteilung) – 10.03.2017	Empfehlung
	<p>Stellungnahme zum B-Plan das Gebiet des B-Plans 1.55 der Gemeinde Barsbüttel liegt nicht im Verbandsgebiet des Zweckverbands Südstormarn. Daher ist eine weitere Beteiligung am Verfahren nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Stellungnahme zur FNP-Änderung das Gebiet der 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Barsbüttel liegt nicht im Verbandsgebiet des Zweckverbands Südstormarn. Daher ist eine weitere Beteiligung am Verfahren nicht erforderlich.</p>	

III.20	Wasser- und Bodenverband Glinder Au- Wandse (Sebastian Plog) 07.03.2017	Empfehlung
	<p>Stellungnahme zum B-Plan</p> <p>gegen den Bebauungsplan 1.55 der Gemeinde Barsbüttel hat der Wasser- und Bodenverband Glinder Au – Wandse keine Bedenken, da im Geltungsbereich kein Gewässer verläuft, welches sich in der Unterhaltungspflicht des Verbandes befindet. Belange des Verbandes sind somit nicht direkt betroffen. Für ggf. erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches bitte ich zu berücksichtigen, dass an Gewässern, die sich der Unterhaltungspflicht des Verbandes befinden, ein 7m breiter Räumstreifen für die Gewässerunterhaltung freizuhalten ist.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Stellungnahme zur FNP-Änderung</p> <p>gegen die 41. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel hat der Wasser- und Bodenverband Glinder Au – Wandse keine Bedenken, da im Geltungsbereich der 41. Änderung kein Gewässer verläuft, welches sich in der Unterhaltungspflicht des Verbandes befindet. Belange des Verbandes sind somit nicht direkt betroffen. Für ggf. erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches bitte ich zu berücksichtigen, dass an Gewässern, die sich der Unterhaltungspflicht des Verbandes befinden, ein 7 m breiter Räumstreifen für die Gewässerunterhaltung freizuhalten ist. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
III.21	Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH (Georg Frank,) – 13.03.2017	Empfehlung
	<p>Stellungnahme zur FNP-Änderung und zum B-Plan</p> <p>Seitens der Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Sormarn mbH werden zu den vorgelegten Planungen keine Anregungen / Bedenken vorgetragen.</p> <p>Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die WAS grundsätzlich derartige Planungen begrüßt, da hiermit die wohnbauliche als auch die gewerbliche Entwicklung des jeweiligen Standorts unterstützt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

IV Stellungnahmen der Nachbargemeinden		
IV.1	Stadt Glinde, der Bürgermeister (Verena Wilmes, Stadtplanung und Umweltschutz) – 09.03.2017	Empfehlung
	Stellungnahme zur FNP-Änderung und zum B-Plan Die Planung wurde zur Kenntnis genommen. Seitens der Stadt Glinde bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
IV.2	Gemeinde Oststeinbek – Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt (Frau Hoffmann) – 15.03.2017	Empfehlung
	Stellungnahme zur FNP-Änderung und zum B-Plan Die Gemeinde Oststeinbek hat die Planungen der Gemeinde Barsbüttel zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.55 zur Kenntnis genommen. Belange der Gemeinde werden nicht berührt. Anregungen werden nicht hervorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
IV.3	Stadt Reinbek, der Bürgermeister (Frau Müller, Abteilung: Planung und Bauordnung) – 14.03.2017	Empfehlung
	Stellungnahme zur FNP-Änderung und zum B-Plan Für die Beteiligung an der Aufstellung der o.g. Bauleitpläne gemäß § 4 Abs. 1 BauGB danke ich. Von den übersandten Vorentwürfen einschl. Kurzerläuterung habe ich Kenntnis genommen. Gemeindliche Belange werden durch die Planung nicht berührt. Von der Stadt Reinbek werden Anregungen zur Aufstellung des o.a. Bauleitplanes nicht vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

V **Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

VI	Keine Stellungnahme abgegeben
1	Abfallwirtschaft Südholstein GmbH
2	Abwasserverband Siek
3	AG 29 Schleswig-Holstein
4	Amt Siek
5	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Stadt Hamburg
6	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
7	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
8	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn
9	Deutsche Telekom GmbH
10	E.ON Netz GmbH
11	Ev.-luth. Kirchengemeinde Braak-Stapelfeld-Stellau
12	Ev.-luth. Kirchengemeinde St- Johannes Glinde
13	Freiwillige Feuerwehr Barsbüttel
14	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein - Staatskanzlei
15	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein - Landesplanungsbehörde
16	Katholische Kirchengemeinde St.Agnes
17	Landesamt für Denkmalpflege
18	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Lübeck)
19	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Flintbek)
20	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
21	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
22	Naturschutzbund Schleswig-Holstein
23	Staatliches Umweltamt Itzehoe
24	Stemwarder Aktionsgemeinschaft für Naturschutz und Landschaftspflege e.V.
25	Verband der Südholsteinischen Wirtschaft e.V.
26	Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.
27	Verkehrsbetriebe Hamburg / Holstein AG (VHH)
28	Wirtschaftliche Vereinigung Barsbüttel e.V.